

§ 0312j BGB

(1) Auf Webseiten für den elektronischen Geschäftsverkehr mit Verbrauchern hat der [Unternehmer](#) zusätzlich zu den Angaben nach § 312i Abs. 1 BGB spätestens bei Beginn des Bestellvorgangs klar und deutlich anzugeben, ob Lieferbeschränkungen bestehen und welche Zahlungsmittel akzeptiert werden.

(2) Bei einem Verbrauchervertrag im elektronischen Geschäftsverkehr, der den [Verbraucher](#) zur [Zahlung](#) verpflichtet, muss der [Unternehmer](#) dem [Verbraucher](#) die Informationen gemäß Art. 246a § 1 Abs. 1 S. 1 EGBGB (Nr. 1, 5 bis 7, 8, 14 und 15) (des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche), unmittelbar bevor der [Verbraucher](#) seine Bestellung abgibt, klar und verständlich in hervorgehobener Weise zur [Verfügung](#) stellen.

(3) Der [Unternehmer](#) hat die Bestellsituation bei einem [Vertrag](#) nach Absatz 2 so zu gestalten, dass der [Verbraucher](#) mit seiner Bestellung ausdrücklich bestätigt, dass er sich zu einer [Zahlung](#) verpflichtet. Erfolgt die Bestellung über eine Schaltfläche, ist die Pflicht des Unternehmers aus Satz 1 nur erfüllt, wenn diese Schaltfläche gut lesbar mit nichts anderem als den Wörtern „zahlungspflichtig bestellen“ oder mit einer entsprechenden eindeutigen Formulierung beschriftet ist.

(4) Ein [Vertrag](#) nach Absatz 2 kommt nur zustande, wenn der [Unternehmer](#) seine Pflicht aus Absatz 3 erfüllt.

(5) Die Absätze 2 bis 4 sind nicht anzuwenden, wenn der [Vertrag](#) ausschließlich durch individuelle Kommunikation geschlossen wird. Die Pflichten aus den Absätzen 1 und 2 gelten weder für Webseiten, die Finanzdienstleistungen betreffen, noch für [Verträge](#) über Finanzdienstleistungen.

Fassung ab 28. Mai 2022

Fassung bis einschl 27. Mai 2022

(1) ...

(2) Bei einem Verbrauchervertrag im elektronischen Geschäftsverkehr, der eine entgeltliche [Leistung](#) des Unternehmers zum Gegenstand hat, muss der [Unternehmer](#) dem [Verbraucher](#) die Informationen gemäß Art. 246a § 1 Abs. 1 S. 1 EGBGB (Nr. 1, 4, 5, 11 und 12) (des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche), unmittelbar bevor der [Verbraucher](#) seine Bestellung abgibt, klar und verständlich in hervorgehobener Weise zur [Verfügung](#) stellen.

(3) - (5) ...